

GTGA · Hinter Hoben 149 · 53129 Bonn

Verteiler:

Vorstand, Fachprüfer,
Geschäftsführer und betrieblich Verantwortliche
der Mitgliedsunternehmen der GTGA e.V.

Bonn, den 7. November 2023

Rechtliche Entwicklungen Oktober 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie gewohnt, möchten wir Ihnen mit diesem Rundschreiben in knapper Form einen Überblick über aktuelle rechtliche Entwicklungen aus den Bereichen Arbeits- Sozialversicherungs- und Tarifrecht, Bauvertrags- und Vergaberecht sowie zu Gesetzgebungsvorhaben zur Verfügung stellen.

I. Arbeits-, Sozialversicherungs- und Tarifrecht

Nacharbeit nicht genau dokumentiert: Nachtzuschläge können trotzdem steuerfrei sein

Hat der Arbeitgeber Beginn und Ende der Nacharbeit nicht genau dokumentiert, sind Aufzeichnungen also unpräzise, ist dies unschädlich, soweit die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des § 3 b Abs. 1 EStG für die Steuerfreiheit von Nachtzuschlägen erfüllt sind.

Soweit der Bundesfinanzhof grundsätzlich Einzelaufstellungen mit der Angabe von Anfangs- und Schlusszeit fordert, bezweckt dies, tatsächlich geleistete Arbeitsstunden zu belegen – in Abgrenzung zu pauschalen Zuschlägen. Die Aufzeichnungen erfüllen keinen Selbstzweck, sondern sollen sicherstellen, dass die steuerlichen Vorschriften im Einzelfall korrekt angewendet werden.

[FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 09.11.2022 – 4 K 145/20](#)

Klagen betreffend die Auszahlung der Energiepreispauschale gehören vor das Finanzgericht

Für Klagen betreffend die für 2022 auszahlende Energiepreispauschale sind die Finanzgerichte zuständig. Zu verklagen ist das Finanzamt, nicht der Arbeitgeber. Es liegt eine abgabenrechtliche Streitigkeit vor, da für die Auszahlung der Energiepreispauschale nach § 120 Abs. 1 EStG die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind. Mit der Auszahlung der Pauschale erfüllen Arbeitgeber keine Lohnansprüche ihrer Arbeit-

GTGA
Güte- und Überwachungsgemeinschaft Technische Gebäudeausrüstung e.V.

Hinter Hoben 149
D-53129 Bonn

Tel.: +49(0)2 28 21 46 26
Fax: +49(0)2 28 26 50 82

www.gtga.de
e-mail: info@gtga.de

nehmer, sondern fungieren als Zahlstelle des Staates. Bei der Energiepreispauschale handelt es sich um eine Steuervergütung, die gegenüber dem Finanzamt durch Abgabe der Einkommenssteuererklärung geltend zu machen ist.

[FG Münster, Urteil vom 05.09.2023 – 11 K 1588/23 Kg \(PKH\)](#)

Verdachtskündigung wegen Arbeitszeitbetrugs

Nachdem bei einem Arbeitnehmer an drei aufeinanderfolgenden Tagen Diskrepanzen zwischen den Arbeitszeitbuchungen und der tatsächlichen Anwesenheit auffielen, wurde eine Verdachtskündigung ausgesprochen. Die Kündigung hatte wegen des dringenden Verdachts des Arbeitszeitbetrugs Bestand.

Der schwerwiegende Verdacht einer Pflichtverletzung kann zum Verlust der vertragsnotwendigen Vertrauenswürdigkeit des Arbeitnehmers führen. Darin kann ein Eignungsmangel liegen, der einem verständig und gerecht abwägenden Arbeitgeber die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar macht.

Der vorsätzliche Verstoß gegen die Pflicht, die abgeleistete Arbeitszeit korrekt zu dokumentieren, ist an sich geeignet, einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung i.S.v. § 626 Abs.1 BGB darzustellen. Der Arbeitgeber muss auf eine korrekte Dokumentation der Arbeitszeit durch den Arbeitnehmer, der am Gleitzeitmodell teilnimmt, vertrauen können. Eine Abmahnung ist in diesen Fällen entbehrlich, denn die Pflichtverletzung ist so schwerwiegend, dass selbst deren erstmalige Hinnahme durch den Arbeitgeber nach objektiven Maßstäben unzumutbar und auch für den Arbeitnehmer erkennbar ausgeschlossen ist. Beim Arbeitszeitbetrug steht der Vertrauensbruch im Vordergrund.

[Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern mit Urteil vom 28. März 2023 \(Az. 5 Sa 128/22\).](#)

Private Äußerungen von Arbeitnehmern auf Social-Media-Plattformen – keine wettbewerbsrechtliche Haftung von Unternehmen

Unternehmen haften nicht für private Äußerungen von Mitarbeitern gegenüber der Konkurrenz auf Social-Media-Plattformen wie Facebook, Instagram und LinkedIn. In solch einem Fall fehlt es bereits an einer wettbewerbswidrigen Handlung des Mitarbeiters, die dem jeweiligen Unternehmen gem. § 8 Abs. 2 UWG zugerechnet werden könnte. Dies gilt auch dann, wenn die Kommunikation öffentlich zugänglich ist.

<https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/JURE230056156>

OLG Hamburg, Urteil vom 31.08.2023 – 5 U 27/22

Arbeit auf Abruf: Mangels anderweitiger Festlegung gelten 20 Stunden als vereinbart

Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer Arbeit auf Abruf, legen aber die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht fest, gilt grundsätzlich nach § 12 Abs. 1 Satz 3 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) eine Arbeitszeit von 20 Stunden wöchentlich als vereinbart. Eine Abweichung davon kann im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung nur dann ange-

nommen werden, wenn die gesetzliche Regelung nicht sachgerecht ist und objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, die Parteien hätten bei Vertragsschluss übereinstimmend eine andere Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit gewollt.

[BAG, Urteil vom 18.10.2023 – 5 AZR 22 / 23](#) (Pressemitteilung BAG)

Berechnung des Grundlohns bei steuerfreien Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit

Der für die Bemessung der Steuerfreiheit von Zuschlägen zur Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit maßgebliche Grundlohn ist der laufende Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum arbeitsvertraglich zusteht. Ob und in welchem Umfang der Grundlohn dem Arbeitnehmer tatsächlich zufließt, ist für die Bemessung der Steuerfreiheit der Zuschläge ohne Belang.

[BFH, Urteil vom 10.8.2023 - VI R 11/21](#)

II. Bauvertragsrecht

Einführung elektronischer Standardformulare für die Vergabe öffentlicher Aufträge

Am 24. August 2023 ist die [eForms-Verordnung \(recht.bund.de\)](#) in Kraft getreten, deren wesentlicher Inhalt die Anpassung des Vergaberechts an eine Durchführungsverordnung der EU-Kommission „zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge“ ist. Danach erfolgt die Erstellung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge nicht mehr in abgeschlossenen Formularen, sondern aus einer Kombination verschiedener Datenfelder in elektronischen Formularen. Ungeachtet des Inkrafttretens der eForms-Verordnung bereits am 24. August 2023 gelten für die eForms besondere Anwendungsregelungen.

Ab dem 25. Oktober 2023 sind öffentliche Aufträge – auch Vergabe von Planungsleistungen – zwingend über elektronische Standardformulare (sog. „eForms“) zu veröffentlichen. Das BMWSB hat hierzu den nachfolgenden Erlass veröffentlicht:

[Erlass zur Einführung neuer elektronischer Standardformulare \(eForms\) für EU-Bekanntmachungen \(vom 25.10.2023\) \(pdf, 636 Kb\)](#)

Beim Austausch einer Heizungsanlage muss der Installateur den pH-Wert des Füllwassers prüfen

Bei der VDI-Richtlinie 2035 handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik, die im Falle des Austauschs einer Heizungsanlage eine Prüfung des Heizungsfüllwassers durch den Installateur bei dessen Verbleib in dem bestehenden Leistungssystem auch dann bedingt, wenn Maßnahmen zum Korrosionsschutz nicht Gegenstand des Vertrags sind.

[OLG Rostock, Beschluss vom 14.07.2023 - 4 U 52/23](#)

Entschädigung nur mit Dokumentation

Voraussetzungen eines Entschädigungsanspruchs aus § 642 BGB sind

- das Unterlassen einer dem Auftraggeber obliegenden, für die Herstellung des Werks erforderlichen Mitwirkungshandlung,
- die Leistungsbereitschaft und -fähigkeit des Auftragnehmers,
- das Anbieten der geschuldeten Leistung und, sofern die Parteien die Einbeziehung der VOB/B vereinbart haben,
- die ordnungsgemäße Anzeige einer Behinderung, sofern die Behinderung nicht offenkundig ist.

Verlangt der Auftragnehmer eine Entschädigung nach § 642 BGB, muss er darlegen und gegebenenfalls beweisen, in welchem exakten Zeitraum aufgrund welcher genauen Umstände Wartezeiten in welchem Umfang angefallen sind.

[OLG Köln, Beschluss vom 23.06.2022 - 19 U 237/21;](#)

BGH, Beschluss vom 10.05.2023 - VII ZR 141/22 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

Fristen setzen!

Dem Auftraggeber steht trotz vorhandener Mängel grundsätzlich kein Schadensersatz- bzw. kein Selbstvornahmeanspruch zu, wenn er dem Auftragnehmer keine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt hat oder die Fristsetzung nicht ausnahmsweise entbehrlich war. Eine Fristsetzung kann in Ausnahmefällen aufgrund ernsthafter und endgültiger Erfüllungsverweigerung seitens des Auftragnehmers, aufgrund eines begründeten Vertrauensverlusts des Auftraggebers in die Zuverlässigkeit und Kompetenz des Auftragnehmers oder aufgrund sonstiger besonderer Umstände entbehrlich sein. Alle Entbehrlichkeitsgründe haben gemein, dass unter Abwägung der beidseitigen Interessen und aller sonstigen Umstände des Einzelfalls die sofortige Geltendmachung des Schadensersatz- bzw. Selbstvornahmeanspruchs berechtigt ist.

[OLG Köln, Beschluss vom 03.02.2021 - 16 U 90/20;](#)

BGH, Beschluss vom 26.04.2023 - VII ZR 226/21 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

Aufforderung zur unverzüglichen Mangelbeseitigung ist wirksame Fristsetzung

Die Aufforderung, einen Mangel unverzüglich zu beseitigen, kann für eine wirksame Fristsetzung zur Nacherfüllung gem. § 13 Abs. 5 Nr. 2 VOB/B genügen.

[OLG Stuttgart, Urteil vom 20.12.2022 - 10 U 96/22](#)

Die Kosten einer fehlgeschlagenen Abnahme sind vom Auftragnehmer zu tragen

Hat der Auftraggeber wegen festgestellter Mängel die Abnahme der Leistung verweigert, so dass es an einer Abnahme und damit an einer Bestätigung der Vertragsgemäßheit der Leistung durch den Auftraggeber fehlt, verbleibt die Beweislast für die Mangelfreiheit der Leistung beim Auftragnehmer. Weist die Leistung noch wesentliche Mängel auf und hat der Auftragnehmer die Abnahme zu Unrecht verlangt, ist er aufgrund einer eigenen Pflichtverletzung dazu verpflichtet, die mit der fehlgeschlagenen Abnahme verbundenen Kosten aus Schadenersatzgesichtspunkten zu übernehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass den Auftragnehmer ein Verschulden trifft und nicht nur unwesentliche Mängel vorliegen.

[LG Bielefeld, Urteil vom 18.04.2023 - 5 O 149/22](#)

Keine Produkthaftung des Dachdeckers beim Einbau einer Fensteranlage

Der Materiallieferant ist regelmäßig nicht Erfüllungsgehilfe des Unternehmers. Der Unternehmer sagt (nur) zu, aus von ihm zu besorgendem Material das Werk zu erstellen. Der Einbau einer Fensteranlage ist nicht als Produkt im Sinne des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) anzusehen. Ein Werkunternehmer wird allein durch Verwendung von Zulieferteilen nicht zum Hersteller im Sinne des ProdHaftG. Stellt er ein Bauwerk her und setzt er dieses aus unterschiedlichen Teilprodukten lediglich zusammen, haftet er nicht für einen Fehler des gesamten Bauwerks. Der bloße Eindruck eines Bestellers, der von ihm beauftragte Unternehmer habe die verwendeten Bauteile selbst hergestellt, reicht als Anknüpfungspunkt für eine Haftung nach dem ProdHaftG nicht aus.

[OLG Frankfurt, Beschluss vom 08.07.2022 - 15 U 99/22](#)

Übernahme von Planungsleistungen nur mit den erforderlichen Fachkenntnissen

Wird der Begriff "Ausführungsplanung" in einem Bauvertrag verwendet, ist damit eine Ausführungsplanung i.S.v. § 15 Abs. 1, 2 HOAI 1996/2002 gemeint. Übernimmt ein Bauunternehmer auch Planungsleistungen, muss die Planung mangelfrei sein, d. h. sie muss taugliche Grundlage für die Errichtung eines mangelfreien Bauwerks sein. Ein mit der Erbringung von Planungsleistungen beauftragter Bauunternehmer kann nicht einwenden, dass er nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse für die Erstellung einer fachgerechten Ausführungsplanung verfügt. Notfalls hat er sich diese Kenntnisse durch den Einsatz von Sonderfachleuten zu verschaffen. Zumindest die einschlägigen DIN-Normen muss er kennen.

[OLG Köln, Beschluss vom 09.03.2021 - 19 U 23/20;](#)

BGH, Beschluss vom 10.05.2023 - VII ZR 289/21 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

Vorliegen eines Mangels bei Nichteinhaltung der anerkannten Regeln der Technik

Der Besteller hat einen Anspruch auf ein Werk, das (zum Zeitpunkt der Abnahme) den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Werden Abdichtungen nicht fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt, begründet dies allein den Mangel. Für die

Frage der Mangelhaftigkeit ist unerheblich, dass es (noch) nicht zu einem weitergehenden Schaden gekommen ist.

[LG Köln, Urteil vom 16.12.2022 - 18 O 25/20](#)

Ein Mangel kann auch ohne Schaden vorliegen

Der Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die damit verbundene Schadensneigung begründen einen Mangel des Werks und damit Gewährleistungsrechte, auch wenn noch keine Mangelsymptome aufgetreten sind.

[OLG Stuttgart, Urteil vom 28.03.2023 – 10 U 29/22](#)

Praxishinweis: Die Nichteinhaltung der a.R.d.T. begründen einen Werkmangel unabhängig davon, ob sie sich im Einzelfall nachteilig auswirkt. Dies wird teilweise infrage gestellt, weil die Funktionalität auch bei einer - leichten - Abweichung von den Regeln der Technik gewährleistet sein könne. Allerdings handelt es sich bei den a.R.d.T. gerade um den Standard, der nach dem Verständnis der Fachkreise und in der Folge praktischer Erfahrungen für die Erbringung einer ordnungsgemäßen Werkleistung zwingend eingehalten werden muss. Nach § 635 Abs. 3 BGB kann der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung zwar verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Eine Unverhältnismäßigkeit ist dann gegeben, wenn die verlangte Form der Nachbesserung bei Abwägung der gegenseitigen Interessen einen Verstoß gegen Treu und Glauben darstellen würde. Dies kann aber allenfalls dann angenommen werden, wenn einem relativ geringen Auftraggeberinteresse ein ganz erheblicher und damit überproportionaler Aufwand gegenübersteht. Im Rahmen der Abwägung überwiegt regelmäßig das Interesse des Auftraggebers an einem funktional einwandfreien Werk und damit insbesondere an der Einhaltung der a.R.d.T. Dabei kommt es nicht darauf an, ob sich schon negative Folgen des Mangels gezeigt haben. Dies gilt erst recht, wenn der Unternehmer den Mangel zu vertreten hat. Daher wird eine Unverhältnismäßigkeit des Beseitigungsaufwands in erster Linie bei Schönheitsfehlern, die allein das Erscheinungsbild des Bauwerks herabsetzen sowie bei Mängeln angenommen, welche die Funktionsfähigkeit der Bauleistung als solche nur ganz geringfügig beeinträchtigen.

Mit Übersendung der Bankbürgschaft ist der Anspruch auf Bauhandwerkersicherheit erfüllt

Verlangt der Auftragnehmer vom Auftraggeber die Stellung einer Bauhandwerkersicherheit gem. § 650f BGB, wird der Anspruch auf Sicherheitsleistung durch Übersendung einer Bürgschaftsurkunde und deren Entgegennahme durch den Auftragnehmer erfüllt. Das gilt auch dann, wenn die Vertretungsmacht der Unterzeichner der Bürgschaftsurkunde nicht hinreichend nachgewiesen ist.

[OLG Düsseldorf, Urteil vom 03.03.2023 - 22 U 111/22](#)

BGH konkretisiert Rechtsprechung zu § 650f BGB

Bei der Stellung einer Bausicherheit nach § 650f BGB (im Regelfall durch Bürgschaft) ist im Falle einer Kündigung eines Bauvertrages gemäß § 650f Abs. 5 BGB grundsätzlich der schlüssige Vortrag des Unternehmers zur Höhe der Vergütung ausreichend, um hiernach die Höhe einer geforderten Sicherheit zu bemessen. Ein Abzug auf der Grundlage einer Schätzung nach § 287 Abs. 2 ZPO kommt nicht in Betracht.

So wird der Sicherungsmechanismus nach § 650f BGB noch attraktiver, zumal dem Unternehmer im Falle der Weigerung des Bestellers eine geforderte Sicherheit zu stellen, jedweder Handlungsspielraum bis hin zur klageweisen Geltendmachung einer Bauhandwerkersicherheit eröffnet ist (Leistungsverweigerungsrecht, Klage auf Stellung einer Bauhandwerkersicherheit, Kündigung des Bauvertrages). Häufig reicht aber bereits die bloße außgerichtliche Geltendmachung des Sicherungsanspruchs nach § 650f BGB aus, zumal dem Besteller hiergegen die üblichen Einwendungen wie die Geltendmachung von Baumängeln verwehrt sind.

Der Sicherungsmechanismus des § 650f BGB findet nicht nur auf Bauverträge (mit Ausnahme von Verbraucherbauverträgen) Anwendung, sondern ebenso auf Architekten- und Ingenieurverträge.

[BGH Urteil vom 17.08.2023 – VII ZR 228/22](#)

Wählt der Insolvenzverwalter Fortführung, ist die Kündigung als "freie" Kündigung zu werten

Kündigt der Auftraggeber einen Werkvertrag nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmers und der Erklärung des Insolvenzverwalters, den Vertrag fortführen zu wollen, ist die Kündigung als "freie" Kündigung zu bewerten.

Gegen die in § 8 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 VOB/B geregelte Möglichkeit des AG, den Bauvertrag wegen eines Eigeninsolvenzantrags des AN aus wichtigem Grund zu kündigen (mit der Folge, dass der AG gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 VOB/B Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Rests verlangen kann), bestehen keine insolvenz-, AGB-rechtlichen oder sonstigen Wirksamkeitsbedenken. Ist aber ein Insolvenzverfahren bereits eröffnet, hat § 103 InsO Vorrang, muss also der AG den Insolvenzverwalter auffordern zu erklären, ob dieser die Vertragserfüllung wählt oder nicht (sofern nicht der Insolvenzverwalter von selbst eine Erklärung abgibt). Missachtet der AG diese Vorgaben und kündigt er sofort, so ist die Kündigung als "freie" zu behandeln.

OLG Dresden, Urteil vom 23.06.2023 – 22 U 2617/22, [Justiz Sachsen](#), IBRRS 2023, 1908

Nicht anderweitig verwertbare Materialien sind keine ersparten Aufwendungen

Kündigt ein Besteller einen Werkvertrag "frei", stellen Materialien, die der Unternehmer speziell für das vertraglich geschuldete Bauwerk beschafft hat und nicht anderweitig verwenden kann, keine ersparten Aufwendungen dar. Allerdings ist der Unternehmer nach Treu und Glauben verpflichtet, dem Besteller auf dessen Verlangen das Material herauszugeben und

zu übereignen oder unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderung die Bauteile anderweitig zu verwerten.

OLG Dresden, Urteil vom 23.06.2023 – 22 U 2617/22, [Justiz Sachsen](#), IBRRS 2023, 1908

Bei Insolvenz des Auftragnehmers ist die Aufrechnung mit Rückzahlungsanspruch zulässig

Leistet ein Auftraggeber an einen Auftragnehmer eine Abschlagszahlung, kann er mit dem hieraus nach Vertragsbeendigung resultierenden Rückzahlungsanspruch gegen einen Werklohnanspruch des Auftragnehmers auch in dessen Insolvenz aufrechnen.

Praxishinweis: Dem Anspruch des Auftragnehmers nach Kündigung des Werkvertrags steht gegenüber, was der Auftraggeber bereits als Abschlag bezahlt hat. Ist im Saldo die Forderung des Auftraggebers erloschen; stellt der verbleibende Überschuss als vertraglicher Rückzahlungsanspruch eine einfache Insolvenzforderung dar, die der Auftraggeber zur Insolvenztabelle anmelden kann.

OLG Dresden, Urteil vom 23.06.2023 – 22 U 2617/22, [Justiz Sachsen](#), IBRRS 2023, 1908

III. Vergaberecht

Die Betriebsorganisation kann ein Kriterium der Leistungsfähigkeit sein

Die Eignungskriterien dienen der Feststellung, ob das bietende Unternehmen in der Lage ist, die ausgeschriebene Leistung z. B. mit seiner personellen und sachlichen Ausstattung oder vorhandenen Erfahrung zuverlässig zu erbringen. An der Leistungsfähigkeit eines Unternehmens haben die Betriebsorganisation und die Struktur des Unternehmens maßgeblichen Anteil.

VK Rheinland, Beschluss vom 11.08.2023 - VK 20/23, IBRRS 2023, 2851

IV. Handels – und Gesellschaftsrecht

Eintragung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts im Gesellschaftsregister

Am 01.01.2024 tritt das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) in Kraft. Damit kommen auf die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) wesentliche Veränderungen zu. Insbesondere gibt es dann die Möglichkeit, die GbR in ein Gesellschaftsregister eintragen zu lassen. Das neu geschaffene Gesellschaftsregister wird vom Registergericht geführt und ist dem Handelsregister vergleichbar. Wird die Gesellschaft im Gesellschaftsregister eingetragen, so führt sie die Rechtsformbezeichnung „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ („eGbR“).

Die Eintragung der GbR in das Gesellschaftsregister ist ab dem 01.01.2024 möglich, und sie ist freiwillig. Es besteht also grundsätzlich keine Pflicht zur Eintragung. Ab dem 01.01.2024 kann eine GbR ohne Eintragung im Gesellschaftsregister insbesondere keine Grundstücke, Geschäftsanteile oder Namensaktien mehr erwerben oder veräußern, sodass

für viele GbRs faktisch ein Eintragungszwang besteht, da sie sonst handlungsunfähig würden.

Ist eine GbR bereits in einem Grundbuch oder einer Gesellschafterliste eingetragen, können Veränderungen an ihrer Eintragung (Änderungen in der Person der Gesellschafter) ohne vorherige Eintragung der GbR im Gesellschaftsregister nicht vorgenommen werden. Darüber hinaus sind Umwandlungen nach dem UmwG nur für die eingetragene GbR möglich. Schließlich kann sich eine GbR an einer anderen eingetragenen GbR oder oHG/KG nur beteiligen, wenn sie eingetragen ist.

Ist eine GbR bereits vor dem 01.01.2024 in einer Gesellschafterliste oder im Grundbuch eingetragen, so genießt sie Bestandsschutz: Solange Änderungen bezüglich der GbR oder des eingetragenen Rechts nicht vorgenommen werden sollen, ist sie nicht verpflichtet, sich im Gesellschaftsregister eintragen zu lassen.

Eine einmal vorgenommene Eintragung einer GbR im Gesellschaftsregister kann bis zur Liquidation der Gesellschaft nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Die Eintragung im Gesellschaftsregister kann nur erfolgen, wenn sämtliche Gesellschafter mitwirken. Ein Gesellschafter kann demnach grundsätzlich nicht ohne entsprechende öffentlich beglaubigte Vollmacht der übrigen Gesellschafter die Eintragung beantragen. Die Anmeldung zur Eintragung erfolgt zwingend über einen Notar. Die Eintragung selbst ist erst ab dem 01.01.2024 möglich.

Neben der Eintragung im Gesellschaftsregister muss die eingetragene GbR Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister mitteilen.

[Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts \(MoPeG\)](#)

Mit freundlichen Grüßen

GTGA
Geschäftsführerin



RAin Britta Brass

Dieses Rundschreiben wurde für die Mitglieder der GTGA erstellt. Wir bitten von der Vervielfältigung sowie jeder Weitergabe des Rundschreibens oder Teilen abzusehen.